

Gemeindeamt St. Georgen am Längsee				
Eing. 21. Nov. 2024				
AL	FA	KA	BA	MA
U	Sek.	Küchle		Amtsleiste



**Kärntner
Landesfeuerwehrverband**
Landesfeuerwehrkommando

GZ: 524/GO/RM/24
Datum: 20. November 2024
Bereich: Einsatz und Technik
Auskünfte: OBR Ing. Oskar Grabner
Tel: +43 (0)463/ 36 4 77 - 300
E-Mail: oskar.grabner@feuerwehr-ktn.at

An Verteiler

WAHLAUSSCHREIBUNG

Aufgrund des Ausscheidens des Abschnittsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters des Feuerwehrabschnitts Glantal, vor Ablauf des Wahlabschnitts, aus seiner Funktion, erfolgt hiermit gemäß § 65 Abs. 3 K-FWG 2021 und § 17 Abs. 2 der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (Wahlordnung 2021) für den verbleibenden Wahlabschnitt die Ausschreibung der Nachwahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters des Feuerwehrabschnitts **GLANTAL**.

Diese Wahlausschreibung wird auch den Bürgermeister*innen der Gemeinden des Feuerwehrabschnitts (von der Wahlausschreibung berührte Gemeinden) mit dem Ersuchen um Kundmachung im Sinne des § 57 Abs. 2 K-FWG 2021 und des § 17 Abs. 2 der Wahlordnung 2021 übermittelt.

Die Wahlberechtigten werden ersucht, sich zur Wahlhandlung am

FREITAG, dem 13. DEZEMBER 2024, um 19.00 UHR,
im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr St. Veit an der Glan,
Herzog-Bernhard-Straße 79, 9300 St. Veit an der Glan,

einzufinden.

Kleidung: Ausgehuniform

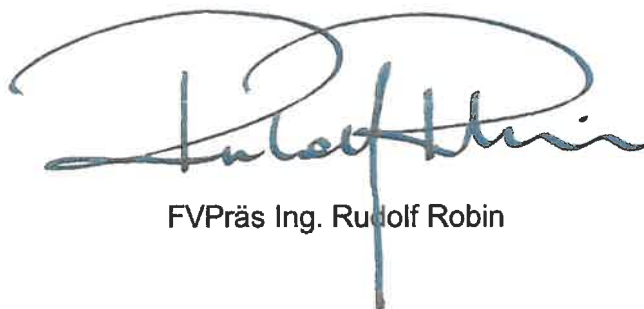
Wahlberechtigt sind gemäß § 61 Abs. 1 K-FWG 2021 und § 16 Abs. 1 der Wahlordnung 2021 die Ortsfeuerwehrkommandanten und die Betriebsfeuerwehrkommandanten jener Mitgliedsfeuerwehren des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV), die dem Feuerwehrabschnitt zugehören.

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen im Sinne der §§ 61 Abs. 2 und 59 Abs. 2 K-FWG 2021 sowie der §§ 17 Abs. 3, 16 Abs. 2 und 5 Abs. 5 der Wahlordnung 2021 mit der Maßgabe erfüllt, dass als Abschnittsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter überdies nur wählbar ist, wer Kommandant einer Feuerwehr des Abschnitts ist oder war.

Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge - die Formulare sind von der Homepage des KLFV downloadbar - sind gemäß §§ 17 Abs. 3, 16 Abs. 2 und 5 Abs. 8 der Wahlordnung 2021 spätestens eine Woche vor dem Wahltag dem KLFV schriftlich vorzulegen, was bedeutet, dass sie spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim KLFV einlangen müssen, wobei die Einbringung auch per E-Mail oder Fax möglich ist. Verspätet eingelangte Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge finden ausnahmslos keine Berücksichtigung und gelten somit als nicht eingebracht.

Die Liste der aktiv Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) liegt am Sitz des KLFV, in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Rosenegger Straße 20, während der Amtsstunden zumindest die letzten beiden Wochen vor dem Wahltag zur Einsichtnahme auf (§ 35 Abs. 3 der Wahlordnung 2021).

Der Landesfeuerwehrkommandant:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rudolf Robin', with a large, stylized flourish at the top.

FVPräs Ing. Rudolf Robin

Ergeht an:

Gemeinden des Abschnitts Glantal
Bezirksfeuerwehrkommandant St. Veit an der Glan
Bezirksfeuerwehrkommandant-Stv. St. Veit an der Glan
Abschnittsfeuerwehrkommandant des Abschnitts Glantal
Ortsfeuerwehrkommandanten des Abschnitts Glantal
Betriebsfeuerwehrkommandant des Abschnitts Glantal